

51B - TIEFKÜHLWAREN

Sachschäden infolge Verderbes des versicherten Kühlgutes, befindlich in Tiefkühltruhen und/oder Tiefkühlschränken beziehungsweise bei Kombischränken im Tiefkühlteil lagernd, gelten als Folge eines der nachstehenden Schadenereignisse mitversichert:

1. Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtung, z.B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Überspannung (nicht jedoch als Folge gewöhnlicher Abnutzung der Kühleinrichtungen, sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen) ferner infolge Ungeschicklichkeit und durch Fahrlässigkeit (nicht jedoch durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen, wie z.B. Wahl einer unrichtigen Lagertemperatur, mangelhaftes Verschließen der Tiefkühlanlage, Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigten Stromunterbrechungen).

2. Austreten von Sole, Ammoniak oder anderer Kältemittel.
Die Ersatzleistung ist je Schadenfall mit EUR 726,73 begrenzt.